

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des §35 Absatz 4 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(4) War der Verurteilte wegen der Straftat, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hat, in Untersuchungshaft, vermindert sich die zu vollziehende Freiheitsstrafe um die Dauer der Untersuchungshaft.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** vgl. § 342 Abs. 7, § 357 Abs. 1, § 358.

1.2. Liegen die **Voraussetzungen des §35 Abs. 3 StGB** vor, ist die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe (auf Antrag oder von Amts wegen) obligatorisch. Das Gericht hat diese Entscheidung bei einer Verbindung gem. §358 in der Urteilsberatung, bei gesonderter Entscheidung an Hand des rechtskräftigen Urteils oder Strafbefehls zu prüfen.

1.3. Ein **Beschluß über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe** ist nur zu fassen, wenn die Entscheidung darüber nicht mit der gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden wurde. Der Richter entscheidet ohne vorherige mündliche Verhandlung (vgl. § 357 Abs. 2) nach Stellungnahme des Staatsanwalts (vgl. § 177). Der Beschluß ist zuzustellen (vgl. § 184 Abs. 1). Ein Beschwerderecht haben der Staatsanwalt und der Verurteilte (vgl. § 359). Bei einer Verbindung ist die Entscheidung über den Vollzug in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil auszusprechen (vgl. § 358).

2.1. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 StGB prüft das Gericht bei einer Verbindung gem. §358 in der Urteilsberatung, bei einem gesonderten Verfahren an Hand der schriftlichen Unterlagen oder der Ergebnisse einer mündlichen Verhandlung über das Bewährungsverhalten des Verurteilten (auf Antrag oder von Amts wegen). Von der fakultativen Anordnung des Vollzugs der angedrohten Strafe soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt. Der Vollzug soll

nicht angeordnet werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine überwiegend positive Entwicklung genommen hat, der gegenüber die Pflichtverletzung nicht ins Gewicht fällt (vgl. auch Duft/Weber, NJ, 1975/2, S. 39; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/23, S. 681; OG NJ, 1976/16, S. 497; OG-Inf. 2/1985 S.48ff.).

2.2. Ein **Beschluß über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe** ist zu fassen, wenn die Entscheidung darüber nicht mit einer gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden wird (vgl. § 358). Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2. Zur Zustellung des Beschlusses vgl. § 184 Abs. 1; zum Beschwerderecht §359. Bei einer Verbindung ist die Entscheidung über den Vollzug in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil auszusprechen (vgl. § 358).

2.3. Eine **mündliche Verhandlung ist durchzuführen**, wenn es notwendig ist, über die Gründe für den Vollzug Beweise zu erheben und den Verurteilten zu hören. Ohne mündliche Verhandlung darf der Vollzug nur angeordnet werden, wenn an der Richtigkeit der schriftlich vorliegenden widerrufsbegründenden Angaben keine Zweifel bestehen (vgl. Ziff.6 der LI des MdJ Nr. 20/85). Zur Anwesenheit des Verurteilten in der Widerrufsverhandlung vgl. Anm. 3.2. zu §357.

2.4. Über den **Antrag des Leiters, des Kollektivs und des Bürgen** (vgl. Anm. 6.2. zu § 342) ist, auch wenn der Antrag zurückgewiesen wird, durch Beschluß zu entscheiden. Wenn wegen der Pflichtverletzungen des Verurteilten nur disziplinarische Maßnahmen notwendig sind, soll das Gericht auf den zuständi-